

# Satzungsänderung 2023

Stand : 22. September 2014	Änderung
<b>§ 6</b>	
<b>Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</b>	
1. Die volljährigen Mitglieder (mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten C-Mitglieder) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.	1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und <b>alle sonstigen Sektionseinrichtungen</b> zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. <b>Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.</b>
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.	2. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem <b>vollendeten</b> 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. C-Mitglieder (Gastmitglieder) haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden. Zu den vorgesehenen Bedingungen können sie das Sektionseigentum benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.	3. <b>Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder (C-Mitglieder). Sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden.</b> Zu den vorgesehenen Bedingungen können sie das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen. <b>Sie haben alle Mitgliederrechte.</b>
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.	6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins <b>e.V. (DAV)</b> und der ....
<b>§ 7</b>	
<b>Mitgliederpflichten</b>	

# Satzungsänderung 2023

2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.	2. (inhaltsleer)
3. (inhaltsleer)	3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
	4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab 1. September gelten verringerte Beiträge, die nur im Anmeldejahr gültig sind. Für Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, fällt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr an.
4. Der Sektionsanteil des Mitgliederbeitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.	5. Der Sektionsanteil des Mitgliederbeitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
	6. Die Sektion kann für Angebote wie für Kurse, Materialausleihe und Bibliothek von ihren Mitgliedern Gebühren erheben. Die Bedingungen sind in den entsprechenden Ordnungen geregelt
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung unverzüglich der Sektion mitzuteilen.	7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
<b>§ 8</b>	
<b>Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</b>	
3. Zu Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder ernennen, die durch außergewöhnliche persönliche Opfer und Leistung das Wohl der Sektion im Sinne der Ziele des DAV entscheidend gefördert haben. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder und können darüber hinaus an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.	3. Zu Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ehemalige Vorstandsmitglieder ernennen, die durch außergewöhnliche persönliche Leistungen das Wohl der Sektion im Sinne der Ziele des DAV entscheidend gefördert haben.
<b>§ 9</b>	
<b>Aufnahme</b>	
1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.	1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies in Textform – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – bei der Geschäftsstelle der Sektion Dresden zu beantragen.
<b>§ 10</b>	
<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	

# Satzungsänderung 2023

Die Mitgliedschaft wird beendet	
a) durch Austritt.	a) durch Austritt / <b>Kündigung.</b>
<b>§ 11</b>	
<b>Austritt, Streichung</b>	
1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.	1. <b>Die Kündigung</b> eines Mitgliedes ist dem Vorstand <b>in Textform</b> mitzuteilen, <b>sie</b> wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.	
	<b>3. Die Aufforderung erfolgt in Textform, auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten. Es fällt dabei eine Mahngebühr an.</b>
<b>§ 13</b>	
<b>Gruppen</b>	
3. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie ist dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.	3. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. <b>Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.</b>
	<b>4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.</b>
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.	<b>5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.</b>
<b>Vorstand</b>	
<b>§ 15</b>	

# Satzungsänderung 2023

<b>Zusammensetzung und Wahl</b>	
1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.	1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.	5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.
<b>§17</b>	
<b>Aufgaben</b>	
Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen fest. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, vollzieht ihre Beschlüsse, wählt die Hüttenwarte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann die Hüttenwarte mit der außergerichtlichen Vertretung der Sektion im Einzelfall beauftragen und sie zur Einzelvertretungsbefugnis im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Hüttenhaushaltes ermächtigen. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von über zehntausend Euro ist die Mitzeichnung eines zur Einzelvertretung berechtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich.	Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für <b>alle Versammlungen der Sektion fest und</b> vollzieht ihre Beschlüsse, <b>bestimmt</b> die Hüttenwarte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann die Hüttenwarte mit der außergerichtlichen Vertretung der Sektion im Einzelfall beauftragen und sie zur Einzelvertretungsbefugnis im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Hüttenhaushaltes ermächtigen. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von über zehntausend Euro ist die Mitzeichnung eines zur Einzelvertretung berechtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich. <b>Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind</b>
<b>§ 18</b>	
<b>Geschäftsordnung</b>	

# Satzungsänderung 2023

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.	1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind <b>oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen</b> . Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
	3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.	4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.
4. Der Vorstand kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.	5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.
	6. Die Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung/Finanzordnung, die der Vorstand per Beschluss erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
<b>§ 21</b>	
<b>Aufgaben</b>	
	h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen,
h) die Sektion aufzulösen.	i) die Sektion aufzulösen.
	2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
2. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält;	3. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält.
3. Die Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.	4. Die Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

# Satzungsänderung 2023

	<b>§ 23</b>
	<b>Datenschutz</b>
	1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch die Sektion erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
	2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sektion erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
	3. Zur Weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.
<b>Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung</b>	
<b>§ 23</b>	<b>§ 24</b>
<b>§ 24</b>	<b>§ 25</b>
<b>Rechnungsprüfer/innen</b>	<b>Rechnungsprüfer/innen</b>
<b>§ 25</b>	<b>§ 26</b>
<b>Auflösung, Vermögensabwicklung</b>	<b>Auflösung, Vermögensabwicklung</b>
Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2014 in Dresden.	Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom <b>XX. Oktober 2023</b> in Dresden
Datum/ Unterschrift 1. Vorsitzender der Sektion Dresden	Datum/ <b>Stempel</b> / Unterschrift 1. Vorsitzender der Sektion Dresden
Genehmigung durch den DAV gemäß der DAV-Satzung:	Genehmigung durch den DAV gemäß <b>§§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I)</b> der DAV-Satzung:
Datum/ Unterschrift	Datum/ <b>Stempel</b> / Unterschrift